

GLOBERSEL

*Investmentfonds
nach luxemburgischem Recht*

KONSOLIDIERTE VERWALTUNGSREGELN

19. April 2017.

Diese Verwaltungsregeln wurden am 19. April 2017 unterzeichnet.

Die Mitteilung über die Einreichung der Verwaltungsregeln beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Diese Verwaltungsregeln treten am 19. April 2017 in Kraft.

Art. 1. Der Fonds

Der GLOBERSEL Mutual Fund (im Folgenden als „der Fonds“ bezeichnet) wurde in Luxemburg nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtet und im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg unter der Nummer K1121 eingetragen.

Der Fonds repräsentiert eine in gemeinsamem Eigentum stehende Masse an übertragbaren Wertpapieren, die von der Ersel Gestion Internationale S.A. (im Folgenden als die „Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet) nach dem Grundsatz der Risikostreuung für Rechnung von Miteigentümern (im Folgenden als „Anteilhaber“ bezeichnet), die bis zur Höhe ihrer Beteiligung gebunden sind und deren Rechte durch Anteile repräsentiert werden, im Einklang mit diesen Verwaltungsregeln zusammengestellt und verwaltet wird.

Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds betreffen. Im Verhältnis zwischen den Anteilhabern wird jeder Teilfonds als separate Struktur betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen und einen oder mehrere bestehende Teilfonds zu stornieren oder zurückzunehmen.

Die Vermögenswerte des Fonds sind von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet nicht für die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilhaber, sondern nur für die Verpflichtungen und Aufwendungen, für die er gemäß diesen Verwaltungsregeln verantwortlich ist. Die Vermögenswerte des Fonds werden bei der CACEIS Bank hinterlegt, die über ihre Niederlassung in Luxemburg (CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg), eine nach französischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 1-3 Place Valhubert F-75013 Paris, Frankreich, eingetragen im französischen *Handels- und Gesellschaftsregister* unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris, handelt. CACEIS Bank,

Niederlassung Luxemburg ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B209310 eingetragen (im Folgenden als die „Depotbank“ bezeichnet).

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesen Verwaltungsregeln vertraglich festgelegt. Durch den Erwerb von Anteilen des Fonds akzeptiert jeder Anteilhaber alle Bestimmungen dieser Verwaltungsregeln.

Die Vermögenswerte des Fonds stehen im gesamtschuldnerischen Eigentum der Anteilhaber. Jeder Anteilhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile am Vermögen beteiligt. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds stehen im gesamtschuldnerischen Eigentum der Anteilhaber des Teilfonds.

Die Bücher des Fonds werden in Euro geführt und zum 31. Dezember jedes Jahres geschlossen.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Ersel Gestion Internationale S.A., einer „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) mit eingetragenem und Verwaltungssitz in Luxemburg, verwaltet.

Der Verwaltungsgesellschaft verfügt über die umfassendsten Befugnisse zur Durchführung aller Verwaltungs- und Managementhandlungen in Bezug auf den Fonds für Rechnung und im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber. Zu diesem Zweck handelt sie im eigenen Namen und weist gleichzeitig darauf hin, dass sie für Rechnung des Fonds handelt. Die Verwaltung ihres eigenen Vermögens ist nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist (unter anderem) für folgende Aufgaben verantwortlich: (1) Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen des Fonds; (2) Abschluss von Verträgen mit Dritten, insbesondere von Verträgen, die zur Erreichung der Anlageziele des Fonds für notwendig erachtet werden; (3) Kauf, Zeichnung, Verkauf, Umtausch, Entgegennahme und Lieferung sämtlicher Wertpapiere; (4) Einziehung aller mit dem Fondsvermögen generierten Erträge; (5) Ausübung der mit den im Fondsportfolio enthaltenen Wertpapieren verbundenen Rechte und (6) Führung der Bücher des Fonds und regelmäßige Erstellung der entsprechenden Abschlüsse.

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Vermögenswerte des Fonds nicht für ihre eigenen Bedürfnisse verwenden. Sie kann unter den folgenden Umständen beschließen, ihr Mandat auszusetzen:

- Wenn der Fonds nach dem in Artikel 16 vorgesehenen Verfahren aufgelöst wird oder
- wenn ihre Verpflichtungen von einer anderen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften akkreditierten Verwaltungsgesellschaft übernommen werden und wenn diese Ablösung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verwaltungsregeln erfolgt.

Art. 3. Die Depotbank

Die Depotbank wurde mit der Verwahrung bzw. der Führung von Aufzeichnungen und Überprüfung des Eigentums an den Vermögenswerten der Teilvermögen betraut und erfüllt die Verpflichtungen und Pflichten gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 2010**“). Die Depotbank hat insbesondere für eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds zu sorgen.

Die Depotbank hat unter gebührender Einhaltung des Gesetzes von 2010 Folgendes zu tun:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen des Fonds im Einklang mit den Rechtsvorschriften und den Verwaltungsregeln erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und den Verwaltungsregeln berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht den Rechtsvorschriften oder den Verwaltungsregeln widersprechen;
- (iv) sicherzustellen, dass bei Geschäften, die sich auf die Vermögenswerte des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge eines Fonds in Übereinstimmung mit den Verwaltungsregeln verwendet werden.

Die Depotbank darf keine der unter (i) bis (v) dieses Artikels aufgeführten Aufgaben und Pflichten delegieren.

Die Depotbank kann im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 unter bestimmten Bedingungen die in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise Korrespondenzbanken/Drittverwahrern anvertrauen, die gelegentlich bestellt werden. Die Haftung der Depotbank wird durch eine solche Delegation nicht berührt, sofern nichts anderes bestimmt ist, jedoch nur innerhalb der gemäß dem Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen.

Art. 4. Anlageziele und Anlagepolitik

Die vom Fonds verfolgte Strategie besteht darin, makroökonomische Trends zu identifizieren und anschließend deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Kapital-, Aktien- und Geldmärkte zu bestimmen und schließlich die Struktur der Portfolios anzupassen, indem insbesondere die Gewichtungen der einzelnen Wirtschaftssektoren und der einzelnen Wertpapiere berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung ihrer Anlagepolitik sind nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft Kapitalschutz und Kapitalwachstum von gleicher Bedeutung.

Um den Anlegern differenzierte Anlagemöglichkeiten zu bieten, kann der Fonds in mehrere Teilfonds und Klassen unterteilt werden. Die Klassen können sich hinsichtlich ihrer Dividendenausschüttungspolitik sowie der Kosten für das Portfoliomanagement unterscheiden. Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds wird in der im Prospekt definierten Bewertungswährung jedes Teilfonds angegeben.

Die Teilfonds investieren im Allgemeinen in internationalen übertragbaren Wertpapieren.

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit der vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und monetären Situation festgelegt.

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den mit allen Wertpapieranlagen verbundenen Risiken, sodass das Erreichen der Ziele der verschiedenen Teilfonds nicht garantiert werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, gemäß ihren eigenen Anforderungen neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend geändert.

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten bei gleichzeitiger Ermöglichung einer stärkeren Diversifizierung der Anlagen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die zu anderen Teilfonds oder anderen in Luxemburg domizilierten OGA gehören.

Art. 5. Anlagegrenzen

Bei den Anlagen der einzelnen Teilfonds des Fonds müssen die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

1. Jeder Teilfonds darf in die folgenden Anlagearten investieren:
 - A) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, in Asien, Ozeanien, Amerika und Afrika amtlich notiert sind;
 - B) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines in Punkt A genannten Staates gehandelt werden, der regelmäßig operiert, anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - C) neu begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Notierung an einer Börse wie unter Punkt A beschrieben oder an einem anderen Markt wie unter Punkt B spezifiziert beantragt wird;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Emission erlangt wird;

- D) Anteile von gemäß der Richtlinie 2009/65/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EWG, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht, sofern:
- diese anderen OGA gemäß einer Rechtsvorschrift zugelassen sind, die festlegt, dass diese Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Maße garantiert ist;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften in Bezug auf die Aufteilung des Vermögens, die Kreditgewährung und die Kreditaufnahme sowie den Leerverkauf von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten denen der Richtlinie 2009/65/EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Gewinne und der Transaktionen im betreffenden Zeitraum ermöglichen;
 - der Anteil der Vermögenswerte dieser OGAW oder sonstigen OGA, deren Kauf erwogen wird, der gemäß ihrer Verwaltungsreglements oder Satzungen in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden darf, nicht mehr als 10 % beträgt;
- E) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und/oder in einem OECD- oder GAFI-Land hat;
- F) derivative Finanzinstrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente, die in bar abgerechnet werden, die an einem geregelten Markt der vorstehend unter den Punkten A) und B) genannten Art gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), unter Einhaltung der folgenden Bedingungen des Artikels 41 (1) (g) des Gesetzes von 2010:
- bei den Basiswerten handelt es sich um Instrumente, die den vorstehenden Absätzen unterliegen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen, wie in den Basisunterlagen des OGAW dargelegt, investieren darf;
 - die Gegenparteien von OTC-Derivaten sind einer Aufsicht unterliegende Institute und gehören den von der CSSF zugelassenen Kategorien an;

- OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Initiative des Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;
- G) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutz der Anleger und Einlagen reguliert ist und sofern diese Instrumente die folgenden Bedingungen von Artikel 41 (1) (h) des Gesetzes von 2010 erfüllen:
- sie wurden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Verwaltung, von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder von der Europäischen Investitionsbank, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder, im Falle eines Bundesstaats, von einem der Mitglieder der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - sie wurden von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben A) und B) genannten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - sie wurden von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und das diese einhält, begeben oder garantiert;
 - sie wurden von anderen Emittenten begeben, die von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Anlegerschutzbestimmungen gelten, die denen im ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um eine Einrichtung, die innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Einrichtung für die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln handelt, für die eine von einer Bank eingeräumte Kreditlinie besteht.

2. Dabei gilt jedoch Folgendes:

Jeder Teilfonds des Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in anderen als den in Punkt 1 aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Kein Teilfonds des Fonds darf Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben.

Jeder Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. „Ergänzend“ bedeutet weniger als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Teilfonds können diesen Grenzwert vorübergehend überschreiten.

3. 1) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko des Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei eines der in Punkt 1.F genannten Kreditinstitute ist, und in allen anderen Fällen darf es 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

2) Der Gesamtbetrag der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen jeder Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Obergrenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit diesen Finanzinstituten.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen in Absatz (1) darf kein Teilfonds Folgendes kombinieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten,
- Einlagen bei demselben Emittenten und/oder
- Risiken aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mehr als 20 % seines Vermögens ausmachen.

3) Die in Absatz 1) genannte Grenze kann höchstens 35 % betragen, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

4) Die im ersten Satz von Absatz 1) genannte Obergrenze kann für Anleihen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, die von Gesetz wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegen, höchstens 25 % betragen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission solcher Anleihen im Einklang mit dem Gesetz von 2010 in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die

damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen ausreichend decken und die beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen im Sinne des ersten Unterabsatzes investiert, die von demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

5) Die in den Absätzen 3) und 4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2) vorgesehenen Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die Obergrenzen aus den Absätzen 1), 2), 3) und 4) dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten, in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben gemäß den Absätzen 1), 2), 3) und 4) insgesamt 35 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Derselbe OGA darf insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten derselben Gruppe investieren.

In Abweichung von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 kann die CSSF einem OGAW gestatten, für jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder internationalen öffentlichen Institutionen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt diese Zustimmung nur, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilhaber der verschiedenen Teilfonds einen gleichwertigen Schutz genießen wie die Anteilhaber der verschiedenen Teilfonds, die die in den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes von 2010 angegebenen Grenzen einhalten.

Diese Teilfonds müssen Wertpapiere halten, die mindestens sechs verschiedenen Emissionen angehören, und Wertpapiere, die derselben Emission angehören, dürfen 30 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten.

4. Jeder Teilfonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA kaufen, wie in Absatz 1. D) angegeben, sofern er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in denselben OGAW oder anderen OGA investiert. Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds Globersel - Pactum Natural Resources darf jedoch insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

5. Jeder Teilfonds (der „Feeder-OGAW“) darf im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 dauerhaft mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder in Anteile eines einzelnen Teilfonds eines OGAW (der „Master-OGAW“) investieren.

In diesem Fall darf der Feeder-OGAW bis zu 15 % seines Vermögens in einer oder mehreren der folgenden Anlagen halten:

- liquide Mittel;
- derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen;
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für seine direkte Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es sich bei dem Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt.

6. Der Fonds darf höchstens Folgendes kaufen:

- 10 % der Aktien ohne Stimmrecht desselben Emittenten;
- 10 % der Anleihen desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

7. Die Teilfonds im Umfang von bis zu 10 % ihres Nettovermögens Fremdmittel aufnehmen, sofern es sich dabei um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt.

8. Ein Teilfonds kann in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds mit Ausnahme des Teilfonds ausgegeben werden sollen, jedoch unter der Bedingung, dass:

- der Zielteilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds investiert ist;
- nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielteilfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds investieren werden dürfen; und
- eventuell mit den betroffenen Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, und dies unbeschadet einer ordnungsgemäßen Erfassung in den Büchern und den regelmäßigen Berichten; und

- ihr Wert in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestnettovermögens nicht berücksichtigt wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden; und

Risikomanagementmethoden und mit Derivaten verbundenes Gesamtrisiko:

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Hinblick auf den Fonds ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es ihr jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Hinblick auf den Fonds gegebenenfalls ein Verfahren zur exakten und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten anwenden.

Art. 6. Finanztechniken und -instrumente

Unbeschadet der Bestimmungen für einen oder mehrere Teilfonds kann der Fonds für jeden Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, die im aktuellen Prospekt des Fonds näher ausgeführt sind.

Der Fonds muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit Derivaten den Gesamtnettowert seiner Vermögenswerte nicht überschreitet.

Bei der Berechnung von Risiken werden der Zeitwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, absehbare künftige Marktbewegungen sowie die für die Liquidation von Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der im Prospekt festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern die Risiken, denen die Basiswerte ausgesetzt sind, insgesamt die im Prospekt festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Wenn der Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in Absatz 3 der Anlagegrenzen im aktuellen Prospekt festgelegten Grenzen kombiniert werden.

Wenn ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, ist letzteres bei der Einhaltung der hier beschriebenen Anforderungen zu berücksichtigen. Der Fonds darf in keinem Fall von seinen in den Verwaltungsregeln und im aktuellen Prospekt festgelegten Anlagezielen abweichen.

Art. 7. Definition von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann sich vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 10 dieser Verwaltungsregeln mit einem oder mehreren Anteilen am Fonds beteiligen.

Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bestehen. In diesem Zusammenhang können insbesondere Ausschüttungsanteile (ausgeschüttete Gewinne) und

Thesaurierungsanteile (thesaurierte Gewinne) aufgelegt werden. Diese Anteile können nur als Namensanteile ausgegeben werden. Wenn durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteile ausgegeben wurden, kann der Anteilinhaber jederzeit verlangen, dass von ihm gehaltene Ausschüttungsanteile auf seine Kosten in Thesaurierungsanteile umgetauscht werden (und umgekehrt).

Bei einer Transaktion (Zeichnung, Umtausch, Rücknahme), die zu Anteilsbruchteilen führt, können solche Bruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Alle Anteile desselben Teilfonds, die derselben Kategorie angehören, haben gleiche Rechte in Bezug auf Rücknahme, Information, Liquidation und in jeder anderen Hinsicht.

Die gesamtschuldnerischen Eigentümer sowie die Inhaber des bloßen Eigentums und die Nutznießer müssen bei ihren Geschäften mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank von derselben Person vertreten werden. Die Ausübung von Rechten in Bezug auf die Anteile kann ausgesetzt werden, bis diese Bedingungen erfüllt sind.

Eine Hauptversammlung der Anteilinhaber findet nicht statt.

Art. 8. Nettoinventarwert

Die Bücher der einzelnen Teilfonds werden in der im Prospekt festgelegten Bewertungswährung geführt. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft oder der von dieser benannten Institution regelmäßig und in jedem Fall mindestens zweimal pro Monat auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses am Berechnungstag (oder auf der Grundlage des letzten Schlusskurses am Tag des Nettoinventarwerts, wenn der Prospekt dies vorsieht) an den Märkten berechnet, an denen die Wertpapiere des Portfolios hauptsächlich gehandelt werden (Berechnungstag). Er wird in der Bewertungswährung des Teilfonds ausgedrückt. Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann er auch in allen anderen von dieser zu bestimmenden Währungen ausgewiesen werden, indem auf den Nettoinventarwert in der Bewertungswährung der am Tag der Ermittlung des betreffenden Nettoinventarwerts geltende Wechselkurs angewendet wird.

Wenn der Berechnungstag für den Nettoinventarwert kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, verschiebt sich der Berechnungstag für den Nettoinventarwert auf den nächsten Bankgeschäftstag.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds ergibt sich aus der Summe der Vermögenswerte des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse ändert sich aufgrund der Ausschüttung an die ausschüttenden Anteile.

Die Zahlung von Dividenden bewirkt eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Wert der thesaurierenden Anteile und dem Wert der ausschüttenden Anteile. Dieses Verhältnis wird als „Parität“ bezeichnet. Die Parität wird ermittelt, indem am Ex-Kupon-Tag der Nettoinventarwert des Thesaurierungsanteils durch den Nettoinventarwert des Ausschüttungsanteils zum Ex-Kupon-Tag dividiert wird.

Für jeden Teilfonds entspricht der Nettoinventarwert des Thesaurierungsanteils dem Nettoinventarwert des Ausschüttungsanteils multipliziert mit der „Parität“ für diesen Teilfonds.

Der Nettoinventarwert des Ausschüttungsanteils wird anhand der folgenden Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Gesamtnettovermögen des Teilfonds}}{\text{Anzahl der Ausschüttungsanteile} + (\text{Anzahl der Thesaurierungsanteile} \times \text{Parität})}$$

Die oben dargestellte Berechnungsmethode gilt für jeden Teilfonds.

Vermögenswerte werden wie folgt bewertet

- a) Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind, der als regelmäßig operierend und der Öffentlichkeit zugänglich anerkannt ist, werden zum letzten am Berechnungstag verfügbaren Schlusskurs bewertet (oder auf der Grundlage des letzten Schlusskurses am Tag des Nettoinventarwerts, wenn der Teilfondsanhang dies vorsieht), es sei denn, dieser Kurs wird als nicht repräsentativ erachtet. Wenn das Wertpapier an mehreren Märkten notiert ist, richtet sich die Bewertung nach dem Kurs am Hauptmarkt.
- b) Wertpapiere, die nicht an einer amtlichen Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, der als regelmäßig operierend und der Öffentlichkeit zugänglich anerkannt ist, und börsennotierte Wertpapiere, deren Kurs nicht repräsentativ ist, werden anhand von Bewertungskriterien, die die Verwaltungsgesellschaft für umsichtig erachtet, mit dem mutmaßlichen Veräußerungswert bewertet.
- c) Liquide Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich der bis zum Ende des vorhergehenden Bankgeschäftstags aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- d) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Bewertungswährung lauten, werden zum durchschnittlichen am Tag vor dem Berechnungstag verfügbaren Wechselkurs umgerechnet.

Soweit möglich werden die Anlageerträge, die zu zahlenden Zinsen, Aufwendungen und sonstigen Gebühren an jedem Berechnungstag bewertet. Sie werden bis zum Ende des Bankgeschäftstages vor dem entsprechenden Berechnungstag addiert. Sämtliche Verpflichtungen des Fonds gemäß der von der Verwaltungsgesellschaft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben vorgenommenen Bewertung werden berücksichtigt.

Falls es aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen nicht möglich oder angebracht ist, die Werte gemäß den vorstehenden Regeln zu bestimmen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, besser geeignete Bewertungskriterien heranzuziehen.

Bei größeren Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Bewertung auf der Grundlage des Kurses der Börsensitzung vorzunehmen, während der sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierkäufe oder -verkäufe vornehmen konnte. In diesem Fall gilt für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge eine einzige Berechnungsmethode.

Der Nettoinventarwert ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich.

Art. 9. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Absprache mit der Depotbank ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder, soweit erforderlich, eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme der Anteile des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen, die die Bewertungsgrundlage für einen wesentlichen Teil des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds bilden, oder ein oder mehrere Märkte für die Währungen, auf welche ein wesentlicher Teil der Einlagen eines oder mehrerer Teilfonds lautet, für andere Zeiträume als normale Feiertage geschlossen sind oder wenn der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristig erheblichen Schwankungen unterliegt;
- wenn die politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder soziale Lage, Streiks oder Umstände höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, einen angemessenen und normalen Zugang zu den Vermögenswerten eines oder mehrerer Teilfonds verhindern und die Anteilinhaber dadurch ernsthaft geschädigt würden;
- im Falle einer Unterbrechung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes von Einlagen eines oder mehrerer Teilfonds verwendet werden, oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts nicht schnell genug und mit der erforderlichen Genauigkeit ermittelt werden kann;
- wenn Devisen- oder Kapitaltransferbeschränkungen Transaktionen eines oder mehrerer Teilfonds verhindern oder wenn Kauf- oder Verkaufstransaktionen eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- bei Rücknahme- oder Umtauschanträgen, die 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten;
- in allen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft aus berechtigten Gründen eine solche Aussetzung zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anteilinhaber für notwendig erachtet.

Unter außergewöhnlichen Umständen, welche die Interessen der Anteilhaber beeinträchtigen können, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Wert eines Anteils erst nach Verkauf der notwendigen Wertpapiere so bald wie möglich für den Teilfonds festzusetzen. In diesem Fall werden zur Ausführung anstehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zeitgleich gemäß dem entsprechend berechneten Nettoinventarwert ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft muss die Luxemburger Aufsichtsbehörden sowie die Behörden der anderen Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, unverzüglich über ihre Entscheidung zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe und Rücknahme der Anteile informieren. Diese Aussetzung wird gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 13 veröffentlicht.

Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds ausgesetzt ist, ist auch die im nachstehenden Art. 10 eingeräumte Möglichkeit zum Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen ausgesetzt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der anderen Teilfonds.

Art. 10. Ausgabe, Zeichnungspreis und Umtausch

Die Anteile des Fonds können bei der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen anderen zur Annahme von Zeichnungsanträgen befugten Banken und Institutionen vorbehaltlich der Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft gezeichnet werden.

Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft zu einem Preis ausgegeben, der am ersten Berechnungstag des Nettoinventarwerts nach Annahme des Antrags durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird. Die Zeichnungslisten werden spätestens am Bankgeschäftstag vor dem genannten Berechnungstag geschlossen, sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist. Der Schließungsplan der Zeichnungslisten wird im Prospekt angegeben.

Der Zeichnungspreis in der Bewertungswährung entspricht dem gemäß Artikel 8 ermittelten Nettoinventarwert, gegebenenfalls zuzüglich einer Ausgabegebühr, die 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten darf, zugunsten des von der Verwaltungsgesellschaft benannten und im Prospekt angegebenen Begünstigten.

Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Zahlung des Gegenwerts des Zeichnungspreises in das Vermögen des Fonds ausgegeben, die innerhalb von maximal 7 Tagen zu leisten ist. Eine kürzere Zahlungsfrist kann von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden und wird im Prospekt angegeben.

Die Anteile können auch gegen Sachleistungen eingesetzt werden, jedoch unter Einhaltung der Anforderung eines Beurteilungsberichts des von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsregeln bestimmten Abschlussprüfers des Fonds, des Prospekt und der Anlagengrenzen des

betreffenden Teilfonds. Die zur Zahlung für eine Zeichnung akzeptierten Wertpapiere werden für die Bedürfnisse des Geschäfts zum letzten Käuferkurs bewertet, der zum Zeitpunkt der Schätzung am Markt verfügbar ist. Diese akzeptierten Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds konform sein. Die Kosten trägt der Anleger, der die Sacheinlage beantragt hat. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, Sacheinlagen abzulehnen, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen.

Die Zeichnung wird in der Bewertungswährung des Teilfonds oder in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Währung und insbesondere in allen anderen Währungen bezahlt, auf die der Nettoinventarwert lautet, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 dieser Verwaltungsregeln.

Zum Ausgabepreis können die in den verschiedenen Zeichnungsländern zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Stempelgebühren hinzukommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit in ihrem Ermessen und ohne weitere Begründung die Zeichnung der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in einem oder mehreren Ländern verweigern. Im Falle der Ablehnung eines Antrags erstattet die Gesellschaft mit dem Antrag geleistete Zahlungen oder deren Restbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Datum der Ablehnung auf Risiko des Antragstellers. Diese Zahlungen können auf Kosten des Zeichners per Scheck oder Banküberweisung erfolgen.

UMTAUSCH ZWISCHEN ANTEILEN VERSCHIEDENER TEILFONDS:

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Prospekts können Anteilinhaber Anteile eines Teilfonds auf schriftlichen Antrag und gegen Einreichung von Bestätigungen in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

Der Umtausch erfolgt unter Bezugnahme auf den jeweiligen am „Berechnungstag“ nach dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft den Umtauschantrag angenommen hat, berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds. Anteile eines Teilfonds werden gegen eine Provision von maximal 5 % des Nettoinventarwerts pro umgewandeltem Anteil des Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht. Der Begünstigte dieser Gebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft benannt und im Prospekt angegeben.

Die Umtauschlisten werden spätestens am Bankgeschäftstag vor dem „Berechnungstag“ geschlossen, sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist. Der Schließungsplan der Zeichnungslisten wird im Prospekt angegeben.

UMTAUSCH ZWISCHEN ANTEILSKLASSEN ODER UNTERANTEILSKLASSEN DESSELBEN TEILFONDS:

Auf schriftlichen Antrag und gegen Einreichung von Bestätigungen können Anteilinhaber Anteile einer Klasse/Unterklasse in Anteile einer Klasse/Unterklasse innerhalb desselben Teilfonds umtauschen, sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

Der Umtausch erfolgt unter Bezugnahme auf den jeweiligen am „Berechnungstag“ nach dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft den Umtauschantrag angenommen hat, berechneten Nettoinventarwert der betroffenen Anteile. Für diesen Umtausch wird keine Provision erhoben.

Die Umtauschlisten werden spätestens am Bankgeschäftstag vor dem „Berechnungstag“ geschlossen, sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 11. Rücknahme

Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile bei Bedarf gegen Einreichung der diesbezüglichen Zertifikate bei der Depotbank oder einem hierzu ordnungsgemäß befugten Kreditinstitut verlangen. Der Antrag kann auch bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Die Rücknahme erfolgt zum gemäß dem nachstehenden Artikel 8 Absatz 1 berechneten Nettoinventarwert am ersten Berechnungstag nach Annahme des Rücknahmeantrags durch die Verwaltungsgesellschaft in der Bewertungswährung des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem betreffenden Anteilinhaber zu bestimmenden Währung, und insbesondere in den anderen Währungen, auf die der Nettoinventarwert gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Verwaltungsregeln lauten kann. Die Rücknahmelisten werden spätestens am Bankgeschäftstag vor dem Berechnungstag für den Nettoinventarwert geschlossen, sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist. Der Schließungsplan der Rücknahmelisten wird im Prospekt angegeben.

Sämtliche fälligen Aufwendungen, Steuern und Stempelsteuern können vom zurückgenommenen Betrag abgezogen werden.

Die Rücknahme erfolgt innerhalb von maximal sieben Bankarbeitstagen nach dem Berechnungstag des für die Rücknahme geltenden Nettoinventarwerts. Eine kürzere Rücknahmefrist kann von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. In diesem Fall wird sie im Prospekt angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt eine angemessene Liquidität für die Vermögenswerte des Fonds sicher, so dass unter normalen Umständen die Rücknahme der Anteile des Fonds durchgeführt und der Rücknahmepreis umgehend ausgezahlt werden kann.

Die Depotbank kann nur insoweit zur Rücknahme aufgefordert werden, als die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Devisenbestimmungen, oder Ereignisse außerhalb ihrer Kontrolle wie Streiks sie nicht daran hindern, den Gegenwert in das Land zu übermitteln, in dem die Rücknahme beantragt wird, oder diesen dort zu zahlen.

Die Rücknahme von Anteilen kann auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank in den in Artikel 9 vorgesehenen Fällen oder durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse ausgesetzt werden, oder wenn dies von den Beteiligten verlangt wird, insbesondere wenn die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorschriften in Bezug auf die Tätigkeit des Fonds nicht eingehalten werden.

Art. 12. Vom Fonds getragene Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen werden vom Fonds getragen:

- eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,50 % p.a., sofern im Teilfondsanhang nichts anderes vorgesehen ist, die an die Verwaltungsgesellschaft als Gegenleistung für ihre Tätigkeit gezahlt wird, berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im jeweiligen Quartal. Die Verwaltungsgebühr ist für jeden Teilfonds im Prospekt festgelegt. Der Höchstsatz für Zielfonds, die nicht demselben Vertriebssträger angehören, beträgt 2 %. Unabhängig vom Manager wird keine Gebühr für den Teil des Vermögens erhoben, der in Zielfonds desselben Vertriebssträgers investiert ist. Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder anderen OGA investiert, gibt der Prospekt in den Anhängen zu den betreffenden Teilfonds die maximalen Verwaltungsgebühren an, die für den betreffenden Teilfonds und den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in den er investieren will, erhoben werden dürfen. Im Jahresbericht des Fonds wird der maximale Prozentsatz der Verwaltungsgebühren angegeben, die in Bezug auf den betreffenden Teilfonds und für den OGAW und/oder sonstigen OGA, in den er investiert, gezahlt wurden; die Verwaltungsgesellschaft kann ferner eine Erfolgsgebühr gemäß den im Prospekt beschriebenen Methoden erheben. Die Betriebskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft bezahlt.
- Wenn ein Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA desselben Vertriebssträgers investiert, darf der Manager unabhängig davon, wer diese Funktion übernimmt, für Anlagen des Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA desselben Vertriebssträgers keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen;
- Bankgebühren für Portfoliotransaktionen und damit verbundene Rechte;
- außerordentliche Aufwendungen wie Gutachten oder Klagen zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber;
- Depotbank- und Zentralverwaltungsgebühren, die in einer gemeinsamen Vereinbarung der Verwaltungsgesellschaft und der Bank gemäß der gängigen Praxis in Luxemburg festgelegt werden, zum Monatsende zahlbar sind und auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens berechnet werden;

- die mit der Steuerung finanzieller Risiken verbundenen Kosten, unabhängig davon, ob sie nach der Verbindlichkeitsmethode oder einem Value-at-Risk-Modell („VAR“) ermittelt werden;
- Honorare von Rechtsberatern und Abschlussprüfern;
- alle Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds zu zahlen sind, insbesondere die jährliche *Taxe d'Abonnement* auf das Nettovermögen des Fonds;
- Druckkosten für Zertifikate;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Einreichung von administrativen Unterlagen und Bescheinigungen bei sämtlichen Behörden oder Einrichtungen;
- die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck, die Einreichung und den Vertrieb von Prospekten, periodischen Berichten und anderen Dokumenten, die gemäß dem Gesetz von 2010 und den Verwaltungsregeln erforderlich sind;
- Gebühren für die Registrierung und Führung des Fonds bei den Behörden und der Börse;
- die Kosten für die Erstellung, Verteilung und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anteilhaber;
- alle sonstigen ähnlichen Verwaltungs- und Betriebskosten.

Der Fonds trägt keine sonstigen Werbungskosten und -aufwendungen als die oben aufgeführten im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb der Anteile.

Die spezifischen Aufwendungen jedes Teilfonds werden dem Teilfonds belastet, der sie verursacht hat.

Sofern dies aufgrund des entsprechenden Betrags erforderlich ist, werden die sonstigen Aufwendungen anteilig gemäß den Vermögen der jeweiligen Teilfonds zugewiesen.

Im Hinblick auf die Gläubiger der verschiedenen Teilfonds wird der Fonds als dieselbe Körperschaft betrachtet.

Art. 13. Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert des Anteils sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden ab dem Tag nach dem Bewertungstag des Teilfonds des Fonds in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank veröffentlicht.

Innerhalb von vier bzw. zwei Monaten nach Ablauf des entsprechenden Referenzzeitraums werden ein von einer Prüfungsgesellschaft geprüfter konsolidierter Jahresbericht bzw. ein nicht unbedingt geprüfter Halbjahresbericht veröffentlicht. Anteilhaber können die Berichte am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder von hierzu bestellten Banken und Instituten einsehen.

Die Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern, die sie bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Mitteilung über die Einreichung von Änderungen der Verwaltungsregeln beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Mitteilungen werden unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 an die im Anteilhaberregister angegebenen Anschriften der nominierten Anteilhaber gesandt und sind darüber hinaus am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich. Die Mitteilungen an die Anteilhaber können in jedem Fall in einer oder mehreren in den Ländern, in denen die Anteile platziert werden, vertriebenen Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Art. 14. Geschäftsjahr, Abschlussprüfung

Die Bücher des Fonds werden am 31. Dezember jedes Jahres geschlossen.

Ein von der Verwaltungsgesellschaft bestellter zugelassener Abschlussprüfer ist mit der Prüfung der im Jahresbericht enthaltenen Finanzdaten betraut. Die Prüfung der Dokumente und Bücher der Verwaltungsgesellschaft erfolgt durch einen öffentlichen Abschlussprüfer, bei dem es sich um denselben zugelassenen Abschlussprüfer handeln kann.

Art. 15. Ausschüttungspolitik

Der Erlös wird entsprechend der Anteilskategorie thesauriert oder gegebenenfalls an die Anteilhaber ausgeschüttet.

Die Ergebnisse umfassen die Nettoanlagerendite während des abgelaufenen Geschäftsjahres, die realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne nach Abzug realisierter oder nicht realisierter Verluste, vorgetragene Erträge zusammen mit den anteilig im Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile enthaltenen Erträgen abzüglich des im Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile enthaltenen Anteils.

Für jeden Teilfonds wird der Teil der Erträge, der sich auf Thesaurierungsanteile bezieht, weiterhin in den betreffenden Teilfonds investiert und dem Teil des Nettovermögens hinzugefügt, der auf diese Anteile entfällt. Wenn davon ausgegangen wird, dass dies im Interesse der Anteilhaber liegt, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, gelegentlich das Nettovermögen des Fonds an die Inhaber von Thesaurierungsanteilen auszuschütten.

Der auf die Ausschüttungsanteile entfallende Teil der Erträge wird bei Bedarf ganz oder teilweise in Form einer Dividende ausgeschüttet, und der Saldo wird dem auf die Ausschüttungsanteile entfallenden Teil des Nettovermögens hinzugefügt. Die an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen zahlbaren Dividenden werden in der Bewertungswährung des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen von der

Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Währung festgestellt, und zwar insbesondere in allen anderen Währungen, auf die der Nettoinventarwert gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 dieser Verwaltungsregeln lauten kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zwischenausschüttungen an die Anteilhaber vornehmen. Das Nettovermögen des Fonds darf aufgrund der Ausschüttung keinesfalls unter 1.250.000,00 € sinken.

Art. 16. Laufzeit des Fonds, Auflösung, Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds

Der Fonds wurde ohne Laufzeit- und Volumenbeschränkungen errichtet.

Ein Anteilhaber oder seine Erben oder Nominees können nicht die Liquidation und Verteilung des Fonds verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung der Depotbank beschließen, den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 aufzulösen.

Der Fonds muss in den Fällen aufgelöst werden, die die einschlägigen Rechtsvorschriften vorsehen, und wenn:

- das Nettovermögen des Fonds über einen längeren Zeitraum als 6 Monate unter 1.250.000,00 € gefallen ist;
- die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst wird oder ihre Tätigkeit einstellt, in letzterem Fall ohne dass sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 ersetzt wurde.

Im Falle einer Auflösung muss die Entscheidung im Amtsblatt von Luxemburg – *Recueil des Sociétés et Associations* und in mindestens zwei Zeitungen mit geeigneter Auflage einschließlich mindestens einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft liquidiert das Fondsvermögen in ihrer Eigenschaft als Liquidator im besten Interesse der Anteilhaber und sie beauftragt die Depotbank, den Nettoerlös aus der Liquidation abzüglich der Liquidationskosten unter den Anteilhabern anteilig gemäß ihrer Beteiligung an den verschiedenen Teilfonds zu verteilen.

Ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses, das zur Liquidation des Fonds führt, ist die Ausgabe von Anteilen verboten. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Stornierung der Anteile.

Grundsätzlich wurden die verschiedenen Teilfonds auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann die Liquidation eines Teilfonds beschließen, wenn sein Nettovermögen weniger als 1,250,000.00 Euro beträgt oder wenn eine solche Liquidation durch eine Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Situation gerechtfertigt ist, von der der Teilfonds betroffen ist. Die Liquidationsentscheidung wird unter Angabe der Gründe und des Verfahrens der Liquidation veröffentlicht. Sobald die Entscheidung zur Liquidation eines Teilfonds getroffen ist, ist eine

weitere Ausgabe von Anteilen dieses Teilfonds zulässig. Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liquidationsverfahrens des Teilfonds nicht an die Berechtigten verteilt wurden, werden bei der „Caisse de Consignation“ zugunsten ihrer rechtmäßigen Eigentümer hinterlegt.

In denselben Fällen wie bei einer Auflösung eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, (i) einen Teilfonds durch Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem Teilfonds eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (unabhängig davon, ob dieser luxemburgischem Recht unterliegt oder nicht) oder (ii) den Fonds durch Zusammenlegung mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (unabhängig davon, ob dieser luxemburgischem Recht unterliegt oder nicht) im Einklang mit den im Gesetz von 2010 dargelegten Bestimmungen und den im Prospekt des Fonds näher ausgeführten Bestimmungen zu schließen. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft eine solche Zusammenlegung beschließen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds liegt. Ein solcher Beschluss wird zusammen mit Informationen über den neuen Teilfonds bzw. den neuen Fonds veröffentlicht. Diese Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Datum erscheinen, an dem die Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen Fonds in Kraft tritt, um es den Anteilhabern zu ermöglichen, die kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Zusammenlegung zu beantragen.

Art. 17. Gemeinsame Verwaltung

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten bei gleichzeitiger Ermöglichung einer stärkeren Diversifizierung der Anlagen kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die anderen Teilfonds oder anderen in Luxemburg domizilierten OGA gehören. Im Folgenden bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Organismen“ global auf die Teilfonds des Fonds und alle anderen Organismen, mit denen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezeichnet sämtliche Vermögenswerte desselben auf der Grundlage derselben Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwalteten Organismus.

Im Hinblick auf die „gemeinsame Verwaltung“ kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden gemeinsam verwalteten Organismus Entscheidungen über Anlagen, Veräußerungen oder Portfolioanpassungen treffen, die sich auf die Zusammensetzung der Portfolios der einzelnen Teilfonds auswirken. Alle gemeinsam verwalteten Organismen sind Eigentümer eines Teils der gesamten gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Diese proportionale Beteiligung gilt für sämtliche Positionen von Portfolios, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen über Anlagen und Veräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis. Weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Organismen im selben Verhältnis zugeteilt. Verkaufte

Vermögenswerte werden anteilig gemäß den Beteiligungen der einzelnen gemeinsam verwalteten Organismen abgezogen.

Bei Neuzeichnungen in einem gemeinsam verwalteten Organismus werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Organismen entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Organismus ergibt, bei dem die Zeichnungen erfolgt sind. Alle Portfoliositionen werden durch Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Organismus auf den anderen zur Anpassung des geänderten Beteiligungsverhältnisses geändert. Ebenso können bei Rücknahmen bei einem der gemeinsam verwalteten Organismen die erforderlichen Barmittel aus den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Organismen entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen werden, das sich aus der Verringerung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Organismus ergibt, auf den sich die Rücknahmen beziehen. In diesem Fall werden alle Anlagepositionen an das geänderte Beteiligungsverhältnis angepasst. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Zusammensetzung der Vermögen der Teilfonds aufgrund der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung durch Ereignisse in Bezug auf die anderen gemeinsam verwalteten Organismen wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen beeinflusst werden kann, wenn die zuständigen Stellen des Fonds keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben Zeichnungen bei einem der Organismen, mit denen ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, daher eine Erhöhung der Liquidität in diesem Teilfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen eines der mit einem Teilfonds gemeinsam verwalteten Organismen zu einem Liquiditätsrückgang bei dem betreffenden Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf einem Sonderkonto jedes gemeinsam verwalteten Organismus außerhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung geführt werden, über das Zeichnungen und Rücknahmen systematisch laufen. Die Zuweisung von Zeichnungen und Rücknahmen in erheblicher Höhe auf dieses spezifische Konto und die Möglichkeit für die zuständigen Stellen des Fonds, jederzeit eine Unterbrechung der gemeinsamen Verwaltung zu beschließen, machen es möglich, die Umschichtung der Portfolios der Teilfonds zu reduzieren, wenn diese als entgegen den Interessen der Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds angesehen werden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Portfolios eines Teilfonds, die durch Rücknahmen und Zahlungen von Aufwendungen in Bezug auf einen anderen gemeinsam verwalteten Organismus erforderlich wird (d. h. die nicht dem Teilfonds zuzurechnen ist), zu einer Verletzung der diesbezüglichen Anlagegrenzen führen kann, werden die betreffenden Vermögenswerte vor Anwendung der Änderung von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, sodass diese nicht von Portfolioanpassungen betroffen sind.

Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, die mit denselben Zielen investiert werden sollen wie die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen in vollem Umfang mit der Anlagepolitik der diesbezüglichen Teilfonds vereinbar sind. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden nur gemeinsam mit

Vermögenswerten verwaltet, für die die Depotbank ebenfalls als Depotstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Depotbank in der Lage ist, ihre Funktionen und Verantwortungen gegenüber dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 in jeder Hinsicht zu erfüllen. Die Depotbank muss jederzeit eine strikte Trennung der Vermögenswerte des Fonds von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Organismen garantieren und muss daher jederzeit die Vermögenswerte des Fonds identifizieren können. Da bestimmte gemeinsam verwaltete Organismen möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht genau mit der Anlagepolitik der Teilfonds des Fonds identisch ist, kann die angewandte gemeinsame Politik restriktiver sein als die der betreffenden Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die gemeinsame Verwaltung jederzeit und ohne Vorankündigung zu unterbrechen.

Anteilhaber können jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft Informationen über den prozentualen Anteil des gemeinsam verwalteten Vermögens der einzelnen Teilfonds und die Organismen beantragen, mit denen zum Zeitpunkt der Anforderung von Informationen eine gemeinsame Verwaltung erfolgt. Die regelmäßigen Berichte geben am Ende jedes Jahres- oder Halbjahreszeitraums Auskunft über die Zusammensetzung und den prozentualen Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte.

Art. 18. Änderung der Verwaltungsregeln

Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Depotbank und aller eventuell von Gesetz wegen erforderlichen Genehmigungen Änderungen dieser Verwaltungsregeln vornehmen, die sie im Interesse der Anteilhaber für nützlich erachtet.

Alle derartigen Änderungen werden gemäß Artikel 13 veröffentlicht und treten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der geänderten Verwaltungsregeln in Kraft.

Art. 19. Haftung

Nach luxemburgischem Recht haftet die Depotbank der Verwaltungsgesellschaft und den Teilnehmern gegenüber für sämtliche Verluste, die diesen aufgrund einer nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen.

Art. 20. Verjährung

Ansprüche der Zeichner gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das den entsprechenden Anspruch begründet hat.

Art. 21. Anwendbares Recht, offizielle Sprache

Diese Verwaltungsregeln unterliegen luxemburgischem Recht.

Die englische Version dieser Verwaltungsregeln ist die offizielle Version; die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können jedoch Übersetzungen in die Sprachen der Länder, in denen die Anteile verkauft werden, in Bezug auf die in den entsprechenden Ländern verkauften Anteile als für sie und für den Fonds verbindlich betrachten.

Luxemburg, 19. April 2017.

ERSEL GESTION INTERNATIONALE S.A.

CACEIS BANK, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG